

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Hastener Feuerwehr e.V.“



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Hastener Feuerwehr e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Remscheid eingetragen.
Der Vereinssitz ist Remscheid-Hasten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung der Löscheinheit Hasten der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid und der Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr, z.B. durch Anschaffung und Bereitstellung modernster Mittel und Geräte zum Zwecke der Brandbekämpfung.

Des Weiteren ist die Jugendarbeit in der Jugendgruppe Hasten der Jugendfeuerwehr Remscheid förderungs- und unterstützungswürdig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember 1970.

§ 5 Mitgliedschaft

Als Aufnahmebedingungen gelten die vorbehaltlose Unterstützung der Zielsetzungen des Vereins. Mitglieder des Vereins können werden:

- a.) alle natürlichen Personen deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
- b.) Firmen, juristische Personen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Ein Mitglied wird durch den Vorstand auf schriftlichen oder mündlichen Antrag aufgenommen. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Streichung. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erklärt wurde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen ehrenrührigen Verhaltens beschlossen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Bleibt ein Mitglied nach 2-maliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann es vom Vorstand gestrichen werden. Satz 3 des voranstehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung.

Ein ausscheidendes, ausgeschlossenes oder gestrichenes Mitglied hat auf Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für das laufende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Beitrages für Firmen, juristische Personen usw. beträgt mindestens EUR 15,- pro Jahr. Der Jahresbeitrag ist zum 01. Mai des Jahres fällig, für das er gezahlt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, sowie zwei geborenen stimmberechtigten Beisitzern. Diese Beisitzer sollen der amtierende Löscheinheitsführer der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid, Löscheinheit Hasten (FFH), sowie der amtierende Jugendwart der Jugendfeuerwehr Remscheid Gruppe Hasten (JFH) sein. Eine Doppelbelegung einer Funktion im Vorstand ist unzulässig.

(So kann beispielsweise der Löscheinheitsführer nicht ebenfalls Vorsitzender sein.)

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie.

Der Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Der Verein wird vertreten jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder.

Der amtierende Einheitsführer der FFH sowie der Jugendwart der JFH werden kraft ihres Amtes als stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand hineingeboren.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Mündliche Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur zulässig, wenn sie mit der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung im Zusammenhang stehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes
- c) Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Satzungsänderungen,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- e) Ausschluss und Streichung von Mitgliedern (§ 5 Absatz 5 und 6),
- f) Festsetzung von Beiträgen,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird oder, wenn dies der Vorstand aus besonderen Gründen geraten hält.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Rechnungsprüfern obliegen die Kassenprüfung sowie die Prüfung der im Wirkungsbereich des Vereins beschafften Mittel auf ihren Verwendungszweck.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies von mindestens 3/4 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitglieder haben bei der Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand bis zur vollständigen Liquidierung des Vereinsvermögens und Abwicklung der laufenden Geschäfte im Amt.

Aktuelle Fassung vom 17.11.2016 in Remscheid